**Anlage E6 – Seite 1 –**

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

# Abgangszeugnis

Frau/Herr

(Vor- und Zuname)

geboren am  in

hat von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ den Bildungsgang \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

in der Fachrichtung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

mit dem Schwerpunkt[[1]](#footnote-1)1) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

besucht.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS.13-33 Nr. 1.1)

**Anlage E6 – Seite 2 –**

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

In der Konferenz am \_\_\_\_\_\_ sind folgende Leistungen2) festgestellt worden:3)

Berufsübergreifender Lernbereich

Berufsbezogener Lernbereich

Projektarbeit

Thema:

Differenzierungsbereich

Bemerkungen

(Ort, Datum der Zeugnisausgabe)

(Siegel)

(Schulleiterin/Schulleiter) (Klassenlehrerin/Klassenlehrer)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

2) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

3) Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

1. 1) Soweit vorhanden [↑](#footnote-ref-1)